



► Nr. VO/2022/11498  
öffentlich

Lübeck, 19.09.2022

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Daniela Bärwald (E-Mail: daniela.baerwald@luebeck.de Telefon: 122-2034)

**Beitritt der KWL GmbH zum Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
22.11.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die KWL GmbH dem Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein, der zum 01.01.2023 in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins gegründet werden soll, als Gründungsmitglied beitrifft.

**Verfahren:**

1.300 Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken
2.020 Fachbereichscontrolling FB 2	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein- Begründung: Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

**Begründung:**

*Sachverhalt*

Die KWL GmbH möchte als Gründungsmitglied dem Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein beitreten. Die KWL GmbH würde eine Aufnahmegebühr laut Satzung in Höhe von 1.000,00 Euro entrichten. Die jährlichen Beiträge belaufen sich auf 1.000,00 Euro.

Der Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein soll als Netzwerk von kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Schleswig-Holstein den Zweck verfolgen, die Interessen seiner Mitglieder insbesondere gegenüber dem Land, dem Bund und der EU sowie sonstigen Organisationen, Einrichtungen und Kammern zu vertreten. Zudem soll der Verband zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderungen beitragen, den Erfahrungsaustausch zwischen den Wirtschaftsförderungsgesellschaften verstärken, seinen Mitgliedern Weiterbildungsangebote unterbreiten sowie die Kommunikation untereinander und die Sichtbarkeit nach außen verbessern.

Die Vereinssatzung ist als Anlage 1 beigelegt.

Mitglied des Verbandes können ausschließlich Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungseinrichtungen als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, kommunale Eigenbetriebe und vergleichbare selbstständige Einrichtungen mit dem Sitz in Schleswig-Holstein werden, an denen die Kreise, große kreisangehörige Städte oder kreisfreien Städte beteiligt sind. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keinen wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Gewinnerzielung.

Für Lübeck stellte sich die Frage, ob die Mitgliedschaft bei der KWL GmbH oder beider Wirtschaftsförderung Lübeck aufgehängt werden soll. Beide Gesellschaften verfolgen nach ihren Gesellschaftszwecken den Zweck, die wirtschaftliche Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu fördern. Es wird vorgeschlagen, dass die Muttergesellschaft KWL, deren Geschäftsanteile zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden, dem Verband beitrete. Die KWL GmbH und die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH stehen unter einheitlicher Leitung (personenidentische Geschäftsführung).

Folgende weitere Unternehmen planen Gremienbeschlüsse zur Gründung und zum Beitritt oder haben diese bereits erhalten:

- Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH, EGOH, Eutin
- Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH, Neumünster
- WEP Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Pinneberg mbH, Tornesch
- Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH, Bad Oldesloe
- Wirtschaftsförderungsagentur Kreis Plön GmbH, Schwentinental
- EGNO – Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH, Norderstedt
- egw: Wirtschaftsförderung, Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH
- Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH
- KielRegion GmbH
- KiWi, Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH

Der Verband versteht sich als Zusammenschluss, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderungen zu verbessern. Im Fokus stehen daher unter anderem die Interessenvertretung bei der Flächenentwicklung, Ansiedlung von Unternehmen, Standortmarketing oder auch die öffentliche Förderung. Als Plattform zum Austausch von Erfahrungen und zur Weiterbildung der Mitglieder in Fragen zur Organisation, Finanzierungsstruktur, Personalentwicklung etc. soll der Verband ein Forum bieten. Darüber hinaus setzt sich der Verband im Bereich Kommunikation und Sichtbarkeit u.a. zum Ziel Wirtschafts- und Konjunkturberichte zu erstellen, Stellungnahmen zu wirtschaftspolitischen Themen zu erarbeiten oder auch gemeinsame PR-Aktionen im Sinne der eigenen Zielsetzung durchzuführen.

Die Geschäftsführung des Verbandes übernimmt der Vorstand, der auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, wobei eine erneute Wiederwahl nur einmal zulässig ist.

### *Rechtliche Bewertung*

Nach § 28 Nr. 18 Buchst. a) der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Bürgerschaft über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von privaten Vereinigungen (§ 105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch der nicht eingetragene Verein im Sinne von § 54 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sodass auch der Beitritt der KWL GmbH zu dem Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegt.

Die Hansestadt darf einem Verein, auch mittelbar, nur dann beitreten, wenn die Voraussetzungen des § 102 GO erfüllt sind. Das heißt,

- es muss ein wichtiges Interesse der Hansestadt an der Gründung oder der Beteiligung vorliegen,
- die kommunale Aufgabe muss dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt werden
- es müssen (auch bei einem nicht wirtschaftlich tätigen Verein) die Voraussetzungen des § 101 GO („wirtschaftliche Unternehmen“) erfüllt sein
- die Vereinssatzung muss die Pflichtinhalte gem. § 102 Abs. 2 GO enthalten.

Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn die Hansestadt in der Beteiligung einen Vorteil erblickt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimiert werden kann. Der Verband soll die bislang nur lose miteinander in Kontakt stehenden Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften stärker vernetzen und gemeinsam auf die Zielgruppe zugehen. Zu der Zielgruppe zählen beispielweise die Landesregierung und Ministerien in Schleswig-Holstein sowie Landes- und Bundespolitik, Institutionen und Verbände (Kammern, Unternehmensverbände, Förderinstitute, Hoch- und Berufsschulen, Gewerkschaften, usw.) und die Öffentlichkeit im Sinne von Unternehmen, Beschäftigten und Bürger:innen. Die KWL GmbH kann aufgrund

ihres Gesellschaftszwecks und Knowhows zu der Vernetzung und Interessenvertretung beitragen und damit die Entwicklung der Wirtschaftsförderung der Hansestadt Lübeck vorantreiben. Insoweit hat die Hansestadt Lübeck auch ein wichtiges Interesse am Beitritt der KWL GmbH als Muttergesellschaft der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Hansestadt Lübeck zu dem Verband.

Für die Vernetzung der Wirtschaftsförderungsgesellschaften Schleswig-Holsteins, die überwiegend als GmbH organisiert sind, steht eine adäquate Organisationsform des öffentlichen Rechts (Regie-, Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen) nicht zur Verfügung.

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen. Der Verband muss einen öffentlichen Zweck erfüllen. Der Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder insbesondere gegenüber der EU, Bund, Land und sonstigen Organisationen, Einrichtungen und Kammern zu vertreten. Die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks ergibt sich aus § 1 des Satzungsentwurfs. Die Haftung eines nicht eingetragenen Vereins, der ausschließlich als Idealverein tätig ist, ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder gibt es in diesem Fall genau so wenig wie im Fall eines eingetragenen Vereins. Ein wirtschaftlicher Verein würde einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb voraussetzen, der hier (s. a. Satzung) nicht vorliegt. Somit ist die kommunalrechtlich geforderte Haftungsbegrenzung gegeben. Eine wirtschaftliche Betätigung findet nicht statt.

Der Entwurf der Satzung berücksichtigt die kommunalrechtlichen Vorgaben, soweit sie auf einen nicht wirtschaftlich tätigen Verein anwendbar sind. Den Mitgliedern des Verbandes der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein werden in § 6 der Satzung umfassende Entscheidungskompetenzen in der Mitgliederversammlung eingeräumt, um einen angemessenen Einfluss auszuüben. Für den Fall, dass der Vereinsvorstand für seine Tätigkeit Bezüge erhalten würde – was nicht vorgesehen ist –, wären diese offenzulegen.

Damit sind die Voraussetzungen der §§ 101 und 102 GO erfüllt. Auswirkungen auf bestehende Gebühren- und Beitragsregelungen der Hansestadt Lübeck oder auf personalrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Belange ergeben sich aus dem Vereinsbeitritt nicht.

#### *Beteiligung des Aufsichtsrats der KWL*

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2022 den Vereinsbeitritt empfohlen. Die entsprechende Gesellschafterentscheidung wurde unter der aufschiebenden Bedingung getroffen, dass die Bürgerschaft dem Vereinsbeitritt zustimmt.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 Entwurf der Satzung des Verbandes der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein vom 26.08.2022

Bürgermeister Jan Lindenau



**Satzung des  
Verbandes der Wirtschaftsförderungen  
in Schleswig-Holstein  
26.08.2022**

**§ 1 Zweck des Verbandes**

1. Der Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder insbesondere gegenüber dem Land, Bund und der EU sowie sonstigen Organisationen, Einrichtungen und Kammern zu vertreten.
2. Folgende Zielgruppen einer verstärkten Interessen- und Netzwerkarbeit werden im Rahmen der Verbandstätigkeit gesehen:
  - a) Landesregierung und Ministerien Schleswig-Holstein sowie Landes- und Bundespolitik
  - b) Institutionen und Verbände: Kammern, Unternehmensverbände, Förderinstitute, Hoch- und Berufsschulen, Gewerkschaften, etc.
  - c) Öffentlichkeit: Unternehmen, Beschäftigte, Bürger\*innen, etc.
3. Der Verein soll zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderungen beitragen und vorrangig folgender Aufgaben erfüllen:
  - a) Interessenvertretung u.a. bei folgenden Themen:
    - Flächenentwicklung für Gewerbe und Industrie
    - Verkehrs- und Infrastruktur (Straßen, Flughäfen, Häfen, Bahn, etc.)
    - Ansiedlung von Unternehmen
    - Standortmarketing
    - Innovation (Technologietransfer, Gründungen, etc.)
    - Beschäftigung (Fachkräfteinitiativen, etc.)
    - Branchen und Cluster
    - Öffentliche Förderung (Programme, Förderfinanzierungen, etc.)
    - ...
  - b) Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Mitglieder (WiFö-Gesellschaften):
    - Organisation (Steuern, Beihilfe, TVÖD, Gremien, etc.)
    - Geschäftsfelder, Aufgaben, Beteiligungen
    - Finanzierungsstruktur
    - Kommunikation
    - Personalentwicklung, Weiterbildung
    - Serviceangebote
    - ...
  - c) Kommunikation und Sichtbarkeit:
    - Ansiedlungsbilanz
    - Wirtschaftsflächenbericht
    - Erstellung Wirtschafts- und Konjunkturberichte
    - Stellungnahmen zu wirtschaftspolitischen Themen
    - Durchführung von gemeinsamen PR- Aktionen in Sinne der eigenen Zielsetzung und Aufgabenstellung
    - ...

4. Grundprinzip des Verbandes ist die politische Unabhängigkeit. Zur Sicherung dieser Unabhängigkeit finanziert sich der Verband ausschließlich aus Mitteln seiner Mitglieder. Der Verband ist selbstlos tätig und führt keinen wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Gewinnerzielung.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes**

1. Der Verband besitzt die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins und führt den Namen „Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein“.
2. Sitz des Verbandes ist Kiel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2023.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können nur Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungseinrichtungen als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, kommunale Eigenbetriebe und vergleichbare selbstständige Einrichtungen mit dem Sitz in Schleswig-Holstein werden, an denen die Kreise, große kreisangehörige Städte oder kreisfreien Städte beteiligt sind. Die Gemeinde bzw. der Kreis benennt die jeweiligen Personen als Vertreterin bzw. Vertreter.
2. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn die Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung ausgesetzt würde.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen
  - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Eine Sonderkündigung aufgrund der Erhöhung der Beiträge kann fristlos ausgesprochen.
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
  - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund mindestens 1 Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist. Ein solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens 6 Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite 4 Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein, sowie Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
  - a) das Mitglied oder die das Mitglied vertretende Person (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) vorsätzlich gegen Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
  - b) die Voraussetzung des Absatzes 3 d gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung
  - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät.



5. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zustellung des Schreibens angefochten werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliederbeiträge und Spenden**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandzwecks erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu erteilen, sowie den sich aus dem nachstehenden Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 1.000,- €

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pauschal 1.000,- € und ist spätestens bis 1. Juli des laufenden Jahres zu zahlen.

Eine Änderung dieser Beiträge hat angemessen und verhältnismäßig zu erfolgen und bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses (Dreiviertelmehrheit) in der Mitgliederversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr und kann damit von den Regelungen des § 6 Nr. 6 (Einfache Mehrheit der Erschienenen) abweichen

4. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche, angemessene und verhältnismäßige Beiträge oder Umlagen nur mit einer Dreiviertelmehrheit für das nachfolgende Geschäftsjahr beschließen und kann damit von den Regelungen des § 6 Nr. 6 (Einfache Mehrheit der Erschienenen) abweichen. Eine finanzielle Nachschusspflicht für Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung (auch E-Mail / Fax) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post abgegeben sein bzw. abgesendet worden sein.
2. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag



von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als zwei Wochen vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit beschließt, wie sie für Satzungsänderungen erforderlich ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vorstandsinteresse es erfordert, oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheit des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über

- a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Beitragsordnung
- c) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- d) die Ausschließung eines Mitgliedes
- e) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens
- f) Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Versammlung Gäste einladen. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/ihr Stellvertreter\*in dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehenden Angelegenheiten sie persönlich berühren.

6. Jedes Verbandsmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und hat eine Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, auch bei der Ausübung des Stimmrechts. Sie kann nur durch schriftliche Vollmacht oder per Fax durch andere Mitglieder erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen bzw. der vertretenden Mitglieder.

7. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen und die notwendigen Zugangsdaten müssen allen Mitgliedern im Vorfeld der Sitzung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer Sitzung, in der Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen können, ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung mithilfe von Teilnehmerlisten und aufgezeichneter Videokonferenz nachzuweisen.

8. Der/die gesetzliche Vertreter\*in einer Gemeinde bzw. eines Kreises ist stellvertretend für die weiteren kommunalen Anteilseigner der Wirtschaftsförderungsgesellschaften – ein Gastrecht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuräumen. Diese Beteiligungsverwaltung darf sich jederzeit über Angelegenheiten des Vereins informieren, Unterlagen einsehen und an Mitgliederversammlungen teilnehmen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. 9. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendung gegen diese Niederschrift können nur innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder per Fax nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.



## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen vertretungsrechte Organe eines Mitgliedes sein.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) sind:
  - a. der/die Vorsitzende
  - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c. der/die Schatzmeister\*in.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Eine erneute Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Vorstand kann sich bei der Führung seiner Geschäfte der Hilfe Dritter (z. B. Geschäftsstelle) bedienen.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, durch den Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter die des/der Vorsitzenden oder die des/der Stellvertreters/Schatzmeisterin. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, die des/der Stellvertreters/ Stellvertreterin jedoch nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt.
7. Sofern an die Vorstandsmitglieder Bezüge nach § 285 Nummer 9 HGB (z. B. Aufwandsentschädigungen) gezahlt werden, ist die Regelung des § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 GO zu beachten

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.